

rung nach der Schwere der Straftat und der Arbeitsfähigkeit der Verurteilten und eine dementsprechende Unterbringung, und Arbeitszuteilung in Strafvollzugsanstalten bzw. Haftarbeitslagern. Wenngleich dieser Differenzierung noch Mängel anhaften, wurden jedoch damit bereits Erziehungserfolge erreicht und zugleich Erfahrungen gesammelt für eine künftige, den Grundsätzen der sozialistischen Rechtspflege entsprechende Differenzierung.

Der Rechtspflegeerlass fordert, Freiheitsstrafen differenziert in verschiedenen Kategorien zu vollziehen. Die Einführung verschiedener Vollzugsarten im Interesse einer zielstrebigem, mit maximalem Erfolg verbundenen Erziehungsarbeit erfordert im Verlauf der Entscheidungspraxis der Gerichte die Herausbildung gleicher Maßstäbe. Deshalb kommt es m. E. schon in der nächsten Zeit darauf an, die wissenschaftlichen Kriterien für die Differenzierung auf der Grundlage des Rechtspflegeerlasses auszuarbeiten. Diese Aufgabe obliegt sowohl dem Obersten Gericht als auch der Wissenschaft. Dabei wäre zu empfehlen, zur Prüfung der Entscheidungspraxis in den Bezirken Praktiker des Strafvollzugs und Wissenschaftler hinzuzuziehen.

Aus der Einteilung der Kategorien im Rechtspflegeerlass werden drei große Gruppen Verurteilter erkennbar:

1. Verurteilte, die sich mit ihrer staats- oder gesellschaftsfeindlichen Handlung außerhalb der Gesellschaft gestellt haben (Kategorie I)
2. Verurteilte, deren bisherige egoistische Anschauung und parasitäre oder asoziale Lebensweise zum Verbrechen führte (Kategorie II)
3. Solche Rechtsbrecher, die weder aus Feindschaft noch aus ausgesprochenen Zurückgebliebenheit strafbare Handlungen begangen haben, bei denen Undiszipliniertheit, leichtfertiges und individualistisches Verhalten gegenüber den Regeln des Zusammenlebens in der sozialistischen Gesellschaft die ideologische Grundhaltung charakterisieren (Kategorie III).

Wenn auch eine solche klare Trennung nach der ideologischen Grundhaltung des Täters nicht in jedem Falle möglich ist — die Art des Vollzugs wird nicht zuletzt vom Charakter und der Schwere der Straftat bestimmt —, so erfährt sie doch die Mehrheit der Verurteilten der jeweiligen Kategorie und könnte zur Grundlage der erzieherischen Einwirkung und in gleichem Maß zur Grundlage der Entscheidungen durch die Gerichte werden. Richter und Staatsanwalt sollten davon ausgehen, daß für die Bestimmung der Kategorie die Verhaltensweisen des Täters, wie sie sich in der Straftat objektivierten, das wichtigste Kriterium sind. Dabei dürften frühere Straftaten, auch wenn keine Freiheitsstrafen verhängt wurden, nicht unberücksichtigt bleiben. Andererseits darf auch nicht schematisch, von der Anzahl der Vorstrafen ausgegangen werden.

Sinn und Zweck dieser Differenzierung in Kategorien ist, durch Trennung der verschiedenen Tätergruppen eine gegenseitige Einflußnahme weitgehend einzuschränken und eine der Tätergruppe entsprechende zielgerichtete individuelle Erziehungsarbeit zu erreichen; wobei die Durchsetzung einer straffen Ordnung und Disziplin Bestandteil der Erziehung aller Strafgefangenen sein muß<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Wir stehen also jetzt an dem Punkt, wo es darau ankammt, die Grundsätze des Strafvollzugs — vor allem die Grundsätze der BMferneuerung und deren praktische Ausgestaltung — auszuzeichnen. Vgl. dazu u. a. Jauch, „Für eine höhere Qualität der Arbeit im Strafvollzug“, Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei 1968, Heft 3, S. 259 ff.; Mehner, „Probleme der Differenzierung im Strafvollzug“, Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei 1963, Heft 5, S. 464 ff., und „Die Aufgaben des sozialistischen Strafvollzugs bei der Umerziehung von Rechtsbrechern“, BET 1663 SU, 545 ff.; Auersvaldt, „Die Aufgaben des Strafvollzugs bei der Wiedereingliederung Strafgefangener in die Gesellschaft“, Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei 1963, Heft 5, S. 41 ff.

Bei der Bestimmung der Kategorie, in welche der Verurteilte zunächst einzuordnen ist, müssen sowohl das Schutzbedürfnis der Gesellschaft als auch die Notwendigkeit der Umerziehung des Rechtsbrechers Beachtung finden. Es wäre falsch, bei der Bestimmung der Kategorie im Einzelfall diese zwei Seiten voneinander zu trennen und die eine oder die andere Seite etwa unberücksichtigt zu lassen. Das Schutzbedürfnis der Gesellschaft, die Sicherungsfunktion des Strafvollzugs, bleibt ebensowenig auf diejenigen beschränkt, die schwerste Verbrechen gegen Staat und Gesellschaft begangen haben, wie auf die Umerziehung dieser Menschen verzichtet werden kann. Schließlich wird das Schutzbedürfnis der Gesellschaft vor weiteren Verbrechen durch den zu Freiheitsentzug Verurteilten nicht allein durch die sichere Verwahrung befriedigt. Letzten Endes geht es darum, daß der zu Freiheitsentzug Verurteilte am Strafende — oder auch vorzeitig auf Bewährung — in eine sich entwickelnde sozialistische Gesellschaft entlassen wird, mit deren Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens er so lange in Konflikt gerät, solange sie nicht Bestandteil seiner eigenen Denk- und Lebensweise geworden sind.

Die sozialistische Gesellschaft fordert mit Recht Schutz vor Verbrechen. Ein solcher Schutz wird aber nur dann gewährleistet, wenn die aus dem Strafvollzug Entlassenen — auch und insbesondere diejenigen, die schwerste Verbrechen begangen haben — nicht nur aus Angst vor erneuter Bestrafung, sondern aus innerer Einsicht nicht wieder straffällig werden. Das aber bedingt eine intensive, individuelle Erziehungsarbeit mit dem Gefangenen. Im Strafvollzug muß versucht werden, dort anzuknüpfen, wenn bei dem Verurteilten die progressive Entwicklungslinie abgebrochen ist. Hilft der Strafvollzug dem Verurteilten, sich von seiner alten Denkweise, die ihn zur strafbaren Handlung führte, zu befreien, seine Perspektive in der sozialistischen Gesellschaft zu erkennen und sein Handeln mit den Interessen der Gesellschaft in Übereinstimmung zu bringen, so hilft der Strafvollzug der gesamten Gesellschaft.

Die Gesellschaft fordert mit der Bestrafung zugleich die Bewährung des Verurteilten — sowohl unter den Bedingungen des Strafvollzugs als auch nach seiner Entlassung. Eine solche Bewährung als eine Form der Hilfe für den Verurteilten und als ein Akt der Gerechtigkeit ist nur möglich, wenn mit der Differenzierung dem Charakter und der Schwere der Straftat, in denen sich die geistige Haltung des Verurteilten objektiviert, Rechnung getragen und damit dem Verurteilten Gelegenheit zur Bewährung gegeben wird. Ein mehrfach Vorbestrafter z. B., der sich bisher von seiner parasitären Lebensweise nicht lösen konnte und aus bisherigen Bestrafungen keine Lehren gezogen hat, würde in der allgemeinen Vollzugsart (Kategorie III) keine Gelegenheit zur Bewährung erhalten. Er würde auf Grund seiner geistigen Haltung die in dieser Kategorie angewandten Erziehungsmethoden nicht ernst nehmen, er würde sie nicht verstehen, und der Vollzug der Strafe würde nicht zur Lösung des Konflikts Individuum — Gesellschaft beitragen. Ihm und der Gesellschaft wäre damit nicht geholfen. Es ist deshalb für den Strafvollzug eine große Hilfe, wenn künftig das Gericht die Vollzugsart bestimmt. Es hat bereits im Verlaufe des Verfahrens den nunmehr Verurteilten kennengelernt, es kennt den Entwicklungsweg des Rechtsbrechers bis zur Begehung der Straftat, seine Arbeitsmoral, seine Leistungen in der Gesellschaft überhaupt, es kennt die Ursachen und begünstigenden Bedingungen, die zur Straftat führten und schließlich die Tat selbst. Somit offenbart sich in dem Charakter und der Schwere der Straftat bei einer gründlichen, alle Umstände der Straftat umfassenden Untersuchung